

L 16 RA 85/02

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

16

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 27 RA 1401/01

Datum

19.03.2002

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 16 RA 85/02

Datum

04.08.2003

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 19. März 2002 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Streitig ist die rentenrechtliche Bewertung der Zeit vom 1. September 1965 bis zum 31. März 1968.

Der am 15. Juni 1942 geborene Kläger schloss in der früheren Deutschen Demokratischen Republik (DDR) das Studium der Physik an der H(H) am 31. Juli 1965 mit der Diplom-Hauptprüfung für Physiker ab. Vom 1. September 1965 bis 31. März 1968 war der Kläger ausweislich der Eintragungen im Sozialversicherungsausweis (SVA) wissenschaftlicher Aspirant an der H. Im SVA sind für diese Zeit "beitragspflichtige Bruttoverdienste" des Klägers in Höhe von 2.040,- Mark (M) der DDR (1965), 6.120,- M (1966), 6.720,- M (1967), 5.228,57 M (1968) und 1.680,- M (1969) vermerkt. Anschließend war der Kläger als wissenschaftlicher Assistent bzw. wissenschaftlicher Oberassistent und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der H, der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie ab 1. September 1987 als ordentlicher Professor an der F und seit 15. September 1990 an der H tätig.

Mit Bescheid vom 3. April 2000 stellte die Beklagte nach § 149 Abs. 5 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) die in dem beigefügten Versicherungsverlauf enthaltenen Daten bis 31. Dezember 1993 als für die Beteiligten verbindlich fest. Die Vormerkung der Zeit vom 1. September 1965 bis 31. März 1968 als Beitragszeit lehnte die Beklagte ab, weil es sich um eine Zeit der Ausbildung handele. Im Widerspruchsverfahren erteilte die Beklagte den Bescheid vom 23. August 2000, in dem sie für die Zeit vom 1. Juli bis 14. September 1990 ein beitragspflichtiges Entgelt des Klägers in Höhe von 6.396,- DM berücksichtigte. Den Widerspruch im Übrigen, mit dem der Kläger die Vormerkung der Aspirantenzeit als Beitragszeit begehrte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14. Februar 2001 zurück mit der Begründung, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die planmäßige wissenschaftliche Aspirantur der ehemaligen DDR weder eine Anrechnungs- noch eine Beitragszeit darstelle.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die auf Berücksichtigung der Zeit vom 1. September 1965 bis 31. März 1968 als Beitragszeit gerichtete Klage mit Urteil vom 19. März 2002 unter Bezugnahme auf das Vorbringen der Beklagten in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid nach [§ 136 Abs. 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) abgewiesen.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er trägt vor: Im SVA seien für den in Rede stehenden Zeitraum versicherungspflichtige Entgelte dokumentiert. Es sei daher auch von einer Beitragsentrichtung zur Sozialversicherung der DDR auszugehen. Ansonsten wäre im SVA der Hinweis "Stipendium" aufgenommen worden. In der DDR habe es - wie in seinem Falle - auch Aspiranten gegeben, die ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt erhalten hätten. Diese Differenzierungen habe das SG völlig übersehen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 19. März 2002 aufzuheben und die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 3. April 2000 in der Fassung des Bescheides vom 23. August 2000 und in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Februar 2001 zu verpflichten, die Zeit vom 1. September 1965 bis zum 31. März 1968 als Beitragszeit vorzumerken.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und legt eine Bescheinigung der H vom 7. Februar 2003 vor; hierauf wird Bezug genommen.

Der Senat hat eine Auskunft der H zur Ausgestaltung der wissenschaftlichen Aspirantur des Klägers vom 1. September 1965 bis 31. März 1968 eingeholt; auf das Schreiben der H vom 19. Mai 2003 wird Bezug genommen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zum Verfahren eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Die Akten der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Das Gericht hat gemäß [§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) die Berufung durch Beschluss zurückweisen können, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher gehört worden ([§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Die Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Vormerkung der Zeit vom 1. September 1965 bis 31. März 1968 als Beitragszeit gemäß [§ 149 Abs. 5 Satz 1 SGB VI](#). Die in dieser Zeit zurückgelegte wissenschaftliche Aspirantur stellt keine Beitragszeit - nur hierüber war zu befinden - nach dem Recht des SGB VI dar.

Eine Anerkennung als Beitragszeit im Sinne des [§ 54 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 55 SGB VI](#) scheidet schon deswegen aus, weil der Kläger in dieser Zeit weder Pflichtbeiträge noch freiwillige Beiträge nach Bundesrecht gezahlt hat; es handelt sich auch nicht um eine Zeit, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. Auch eine Berücksichtigung als gleichgestellte Beitragszeit nach [§ 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) kommt nicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift stehen den Beitragszeiten nach Bundesrecht Zeiten nach dem 8. Mai 1945 gleich, für die Beiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem In-Kraft-Treten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind. Beitragszeiten im Beitrittsgebiet sind nicht Zeiten der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung ([§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VI](#)). Eine Hochschulausbildung ist danach grundsätzlich kein Erwerbstatbestand für Beitragszeiten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn - was vorliegend nicht der Fall war - die Hochschulausbildung in ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis integriert war oder wenn neben der Ausbildung eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt oder ein anderer eine Beitragszeit begründender Tatbestand erfüllt war.

Unter dem Begriff der Hochschulausbildung im Sinne von [§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VI](#) ist jeder in der früherer DDR als beitragspflichtige Versicherungszeit anerkannter Erwerbstatbestand im Bereich einer Hochschule der früheren DDR zu verstehen, soweit er dadurch geprägt ist, dass es sich um Ausbildung an der Hochschule für einen Beruf gehandelt hat (vgl. BSG SozR 3-2600 [§ 248 SGB VI](#) Nr. 1). Bei der von dem Kläger absolvierten planmäßigen wissenschaftlichen Aspirantur vom 1. September 1965 bis 31. März 1968 handelt es sich um eine Hochschulausbildung im Sinne dieser Vorschrift. Nach Auskunft der H im Schreiben vom 19. Mai 2003 und im Einklang mit den Eintragungen im SVA war der Kläger in dieser Zeit als planmäßiger wissenschaftlicher Aspirant immatrikuliert und erhielt ein monatliches Stipendium in Höhe von 560,- M. Damit ist klargestellt, dass es sich bei den im SVA vermerkten "beitragspflichtigen Bruttoverdiensten" des Klägers nicht um Arbeitsentgelt im Sinne von [§ 14 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - \(SGB IV\)](#) handelte. Denn Arbeitsentgelt können nur alle im Zusammenhang mit einer Beschäftigung erzielten Einnahmen sein, nicht aber etwaige Sozialleistungen oder ein zu Ausbildungszwecken gewährtes Stipendium (vgl. zum Entgeltbegriff: BSG, Urteil vom 2. August 2000 -[B 4 RA 41/99 R](#) - nicht veröffentlicht).

Als planmäßiger wissenschaftlicher Aspirant mit Bezug eines Stipendiums unterlag der Kläger - wie sich ebenfalls aus der Auskunft der H vom 19. Mai 2003 ergibt - der Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler und war bei Bezug eines Stipendiums von der eigenen Zahlung von Beiträgen für die Sozialversicherung befreit. Die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung wurden von der H in Höhe von monatlich 6,- M entrichtet. Die planmäßige wissenschaftliche Aspirantur war ein durch ein Stipendium abgesichertes Weiterbildungsverfahren, da es auf die weitere wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten sollte. Nach der Rechtsprechung des BSG, die der Senat seiner Entscheidung zugrunde legt, ist geklärt, dass diese Zeit einer wissenschaftlichen Aspirantur ausschließlich als "Hochschulausbildung" im Sinne von [§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VI](#) und daher nicht als Beitragszeit anzusehen ist (vgl. BSG [SozR 3-2600 § 248 Nr. 1](#)). Unstreitig ist im Übrigen, dass die wissenschaftliche Aspirantur des Klägers nicht in ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis integriert war und der Kläger neben der Aspirantur auch keine entgeltliche Beschäftigung ausübte.

Ein "Vertrauenstatbestand" des Klägers, der eine andere Beurteilung rechtfertigen würde, ist nicht erkennbar. Zwar wurden die in Rede stehenden Zeiten einer Hochschulausbildung nach dem Recht der DDR als Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit berücksichtigt. DDR-Recht ist aber nur lückenfüllend und nachrangig kraft bundesgesetzlichen Anwendungsbefehls anwendbar. Eine entsprechende Anspruchsgrundlage ist jedoch, wie dargelegt, nicht ersichtlich. Dies gilt auch für die vom Kläger in Bezug genommene Vorschrift des [§ 286 c SGB VI](#). Nach dieser Vorschrift wird für den Fall, dass in den Versicherungsunterlagen des Beitrittsgebiets für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 Arbeitszeiten ordnungsgemäß bescheinigt sind, vermutet, dass während dieser Zeit Versicherungspflicht bestanden hat und für das angegebene Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge gezahlt worden sind. Wie bereits ausgeführt, handelte es sich bei der Hochschulausbildung des Klägers nicht um "Arbeitszeiten" und bei dem bezogenen Stipendium nicht um "Arbeitsentgelt" im Sinne dieser Vorschrift. Die gesetzliche Vermutung kann daher nicht zum Tragen kommen, zumal [§ 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VI](#) insoweit für Zeiten einer Hochschulausbildung eine spezielle Regelung enthält.

Nicht zu befinden war darüber, ob die in Rede stehende Zeit als Anrechnungszeit vorzumerken ist. Denn der Kläger hat ausdrücklich nur eine Vormerkung als Beitragszeit geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2003-11-17